
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister.

I.

Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister sind an folgende Stellen zu richten:

1. wenn die Person im Altreich (einschl. des Saarlandes und des Memellandes) oder im Reichsgau Sudetenland geboren ist, an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Geburtsort der Person liegt; dies gilt auch dann, wenn der Geburtsort in einem anderen Lande liegt als der Sitz des Landgerichts;
2. wenn die Person im Ausland einschließlich der auf Grund des Vertrages von Versailles an Frankreich, Belgien, Dänemark oder Polen abgetretenen Gebiete geboren ist, wenn der Geburtsort zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist oder wenn es sich um juristische Personen oder Personenvereinigungen handelt, an das Auslandsstrafregister in Berlin (Berlin W 35, Potsdamer Straße 178);
3. wenn die Person in dem in die Ostmark eingegliederten Teil der sudetendeutschen Gebiete (Landgerichtsbezirk Znaim, Amtsgerichtsbezirke Grazen, Böhmisches Krumau, Hohenfurth, Ralsching, Kaplitz und Oberplan) geboren ist, an die Staatsanwaltschaft in Znaim;
4. wenn die Person in einem anderen Teil der Ostmark geboren ist, an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeistelle in Wien (Wien, Rossauer Lände 7/9);
5. wenn die Person im Protektorat Böhmen und Mähren geboren ist, an die Staatsanwaltschaft (Strafregisteramt) des Protektorats, in deren Sprengel die Person geboren ist, und an das zuständige deutsche Strafregister im Protektorat;¹⁾
6. wenn die Person im Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig geboren ist, an die Staatsanwaltschaft beim LG. Danzig und an das Auslandsstrafregister in Berlin.

II.

Besteht Anhalt dafür, daß über eine Person, die in der Ostmark oder in der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik geboren ist, eine Strafkarte beim Auslandsstrafregister in Berlin geführt wird, so wird eine Anfrage auch dorthin gerichtet. Entsprechendes gilt, wenn Anhalt dafür besteht, daß über eine Person, die in der ehemaligen Tschecho-Slowakischen Republik geboren ist, eine Strafkarte beim Strafregisteramt in Wien geführt wird. Eine Anfrage empfiehlt sich in allen wichtigen Sachen und ist insbesondere dann notwendig, wenn es sich um eine wegen Devisenvergehens, Passvergehens oder wegen einer politischen Straftat (Hochverrat, Landesverrat, Verrat militärischer Geheimnisse usw.) verfolgte oder vorbestrafte Person handelt oder wenn sich die Person längere Zeit im Altreich oder in der Ostmark aufgehalten hat.

Der Zeitpunkt, von dem ab Anfragen an die genannten Strafregister nicht mehr erforderlich sind, wird bekanntgegeben.

III.

Sinsichtlich der Verurteilungen im Ausland ist folgendes zu beachten:

1. Die Länder, mit denen das Altreich im Strafnachrichtenaustausch steht,²⁾ teilen Verurteilungen deutscher Staats-

¹⁾ Bei der Staatsanwaltschaft in Prag oder bei der Staatsanwaltschaft in Brünn.

²⁾ Belgien (RGBl. 1875 S. 73, 87; 1879 S. 2; 1920 S. 1397) — Bulgarien (RGBl. 1926 II S. 581) — Finnland (RGBl. 1937 II S. 551, 552) — Frankreich (RGBl. 1929 II S. 763; 1920 S. 1995, 2006) — Griechenland (RGBl. 1907 S. 545, 558; 1920 S. 1544) — Italien (RGBl. 1871 S. 446, 457; 1920 S. 1577) — Liechtenstein (RGBl. 1934 S. 141, 235) — Luxemburg (RGBl. 1876 S. 223, 230) — Niederlande (RGBl. 1897 S. 731, 746) — Norwegen (RGBl. 1907 S. 239, 242) — Paraguay (RGBl. 1915 S. 571, 582) — Peru (RGBl. 1937 II S. 166) — das bisherige Polen (RGBl. 1926 II S. 89) — Schweiz (RGBl. 1874 S. 113, 119, 120) — Spanien (RGBl. 1878 S. 213, 226) — Spanisch-Marokko (RGBl. 1932 S. 757) — Türkei (RGBl. 1931 II S. 197, 205; 1932 II S. 138).

angehöriger den deutschen Strafregisterbehörden mit. Die Mitteilungen werden bei der Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk der Geburtsort der Person liegt, oder bei Personen, deren Geburtsort außerhalb des Altreichs gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, beim Auslandsstrafregister in Berlin niedergelegt. Verurteilungen deutscher Staatsangehöriger, die nicht erst durch den Anschluß der Ostmark und der sudetendeutschen Gebiete oder durch die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, können daher in aller Regel durch Anfrage bei dem für den Geburtsort der Person zuständigen Strafregister oder, wenn der Geburtsort der Person außerhalb des Altreichs gelegen, zweifelhaft oder nicht zu ermitteln ist, beim Auslandsstrafregister in Berlin ermittelt werden, wenn die Verurteilung durch das Gericht eines Landes erfolgt ist, mit dem das Altreich im Strafnachrichtenaustausch steht.

2. Die Länder, mit denen das ehemalige Land Österreich im Strafnachrichtenaustausch stand,¹⁾ teilen die Verurteilungen ehemaliger österreichischer Bundesbürger dem Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeistelle in Wien mit. Verurteilungen ehemaliger österreichischer Bundesbürger in diesen Ländern können daher in aller Regel durch eine Anfrage an das Strafregisteramt bei der Kriminalpolizeistelle in Wien ermittelt werden.

3. Verurteilungen von Angehörigen eines ausländischen Staates durch ein ausländisches Gericht können — abgesehen von einigen nach internationalem Abkommen mitzuteilenden Verurteilungen — durch Anfrage an ein deutsches Register auch dann nicht ermittelt werden, wenn der Staat, dem die Person angehört oder dessen Gericht die Verurteilung ausgesprochen hat, mit dem Deutschen Reich im Strafnachrichtenaustausch steht. Auskunftsersuchen sind insoweit entsprechend den Vereinbarungen über Mitteilungen aus dem Strafregister zu behandeln, wenn solche Vereinbarungen getroffen sind.

IV.

Vordrucke und Muster für Vordrucke für Ersuchen um Auskunft aus dem Strafregister können vom Strafgefängnis in Berlin-Tegel bezogen werden. Durch Bekanntmachung vom 26. September 1939 (St. Just. S. 1558) habe ich einen neuen Vordruck für Auskunftsersuchen vorgeschrieben.

Berlin, den 25. September 1939.

Der Reichsminister des Innern.

(Unterschrift.)

4240 II a 4. 1122.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 531.)

531. Winterhilfswerk 1939/40.

Wie in den vergangenen Jahren, so hat der Führer auch jetzt wieder alle Volksgenossen zur Teilnahme am Winterhilfswerk des Deutschen Volkes aufgerufen. Das Winterhilfswerk 1939/40 hat als Kriegswinterhilfswerk seine ganz besondere Bedeutung. Es muß nach den Worten des Führers in ihm alles übertroffen werden, was bisher Ähnliches geleistet worden ist. Das Bewußtsein der Gemeinschaft des ganzen deutschen Volkes muß sich jetzt in diesem Werke völkischer Selbsthilfe ganz besonders erweisen. Nicht an die Größe des eigenen Opfers hat jeder zu denken, sondern an die Größe des gemeinsamen Opfers und an die Größe des Opfers derer, die sich für ihr Volk hingegen haben und vielleicht noch hingegen müssen. Auch darauf muß besonders hingewiesen werden, daß das Winterhilfswerk in diesem Jahre zugleich zu einem Hilfswerk für das Rote Kreuz geworden ist, welches es mit seinen Zuwendungen betreut.

¹⁾ Belgien, Bulgarien, Danzig, das Altreich, Griechenland, Italien, Jugoslawien, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Polen, die ehemalige Tschecho-Slowakei und Ungarn.